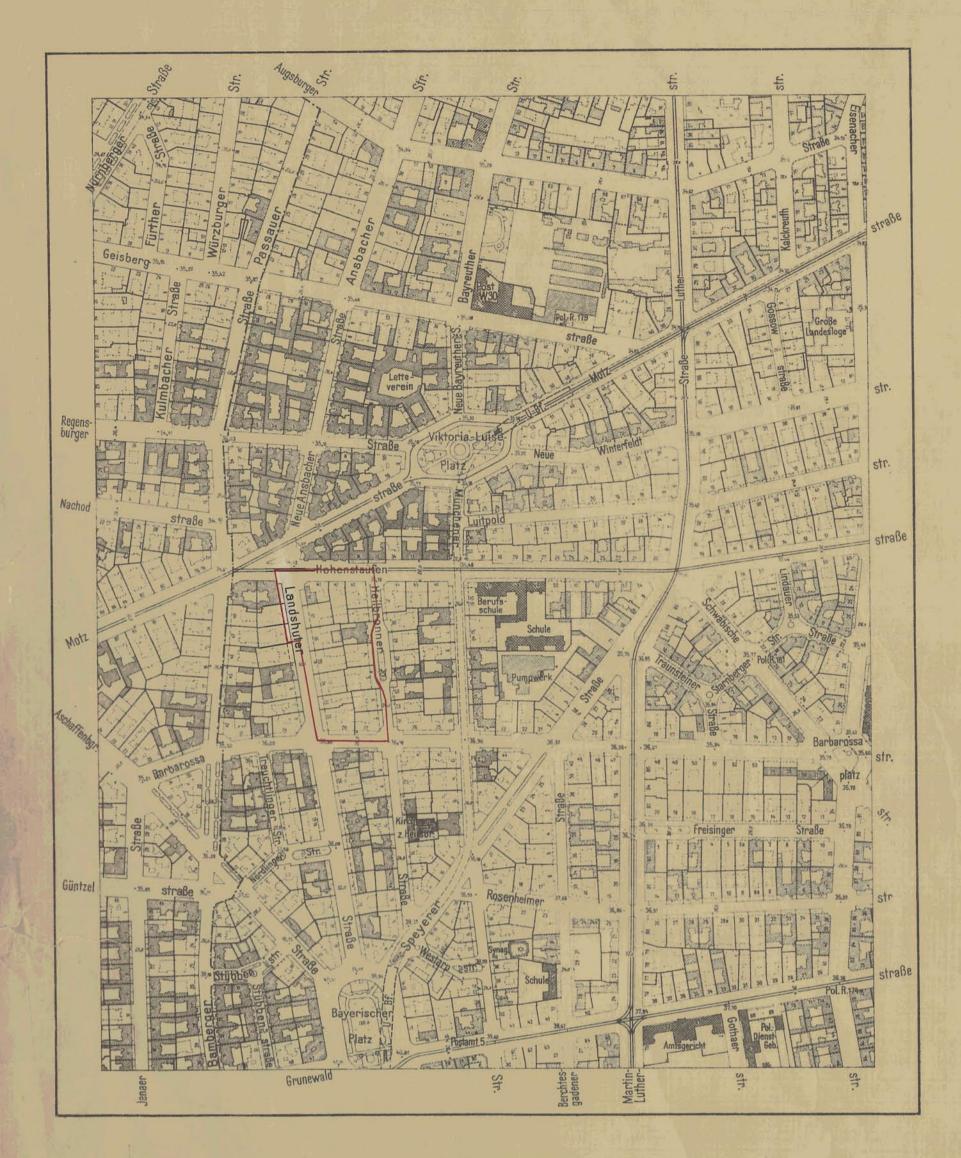
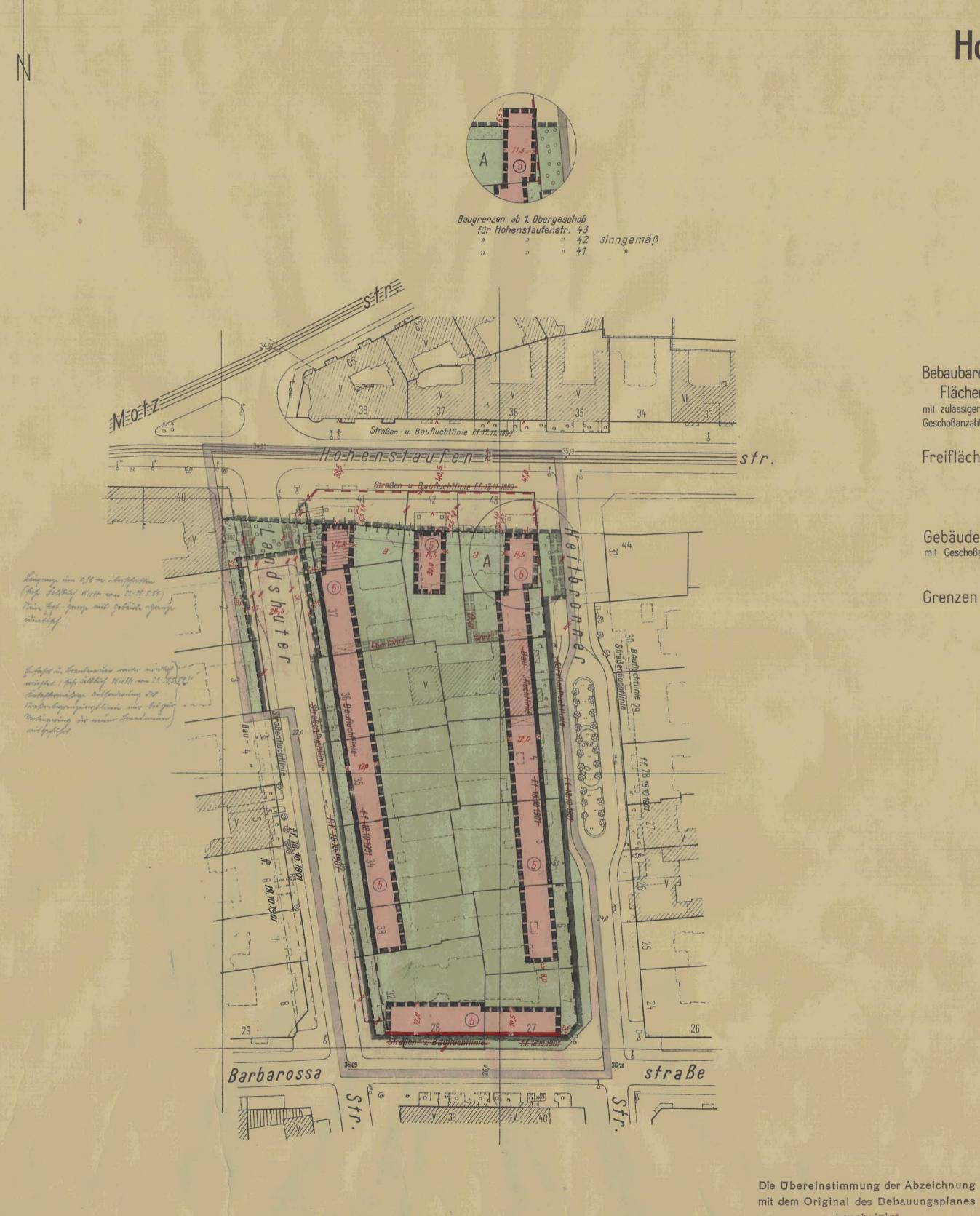
Übersichtskarte 1:5000



Planergänzungsbestimmungen

- 1. Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne des \$ 8 Ziff. 25 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.
- 2. Für das Vortreten von Bauteilen über zwingende Baulinien und Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16-22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
- 3. Dachform : Flachdach 4 Bei Wohngebäuden an Eigentumsgrenzen sind, unbeschadet privater Rechte Dritter, Fenster und Traufüberstand zum Nachbargrundstück zulässig.
 5 Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gartnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in
- ihrem Bereich unzulässig. 6. Innerhalb der privaten Freiflächen können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden. Kinderspielplätze sind vorzusehen.
- 7. Der Schutzstreifen darf nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden. 8. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung. 9. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen

und sonstigen Vorschriften und Bestimmungen.



Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Abzeichnung

Bebauungsplan XI-42

für das Gelände zwischen

Landshuter-, Heilbronner-, Hohenstaufen- und Barbarossastr.



bescheinigt

Berlin-Schönsberg, den 21. August 1957.

Amt für Vermessung Vlul Magistratsoberbaurat

gez.Schwedler

Die Verordnung ist am 13.6.1957 im Gesetz= und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 598 verkündet worden.

städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBI. S.272) durch Verordnung vom

heutigen Tage festgesetzt worden.

Der Senator für Bau-u. Wohnungswesen

Berlin,den 31. Mai 1957 -